

Allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 9 und 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Ergänzung eines Heizkraftwerkes durch Einbau eines biogasbefeuerten externen Überhitzers in den Kesselkörper des Heizkraftwerkes am Standort Gemarkung Heideloh (Progroup Power 2 GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 31.05.2024 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Genehmigungsantrag vom 06.12.2023 einschließlich Ergänzungen mit folgendem überschlägigem Inhalt:

- Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfließbild
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen
- Angaben zum Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zu Abfällen
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung, UVP-Prüfschema

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 05/2024)

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist die Ausrüstung der genehmigten und derzeit in Errichtung befindlichen Anlage zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen mit einem externen Überhitzer. In diesem werden vorwiegend Biogas bzw. Erdgas mit eigener Frischluftzufuhr verbrannt und das Abgas zur Wärmenutzung in den Reststoffkessel eingeleitet. Die Feuerung des externen Überhitzers wird mit einer Feuerungswärmeleistung von 12 MW ausgeführt.

Mit dem Vorhaben ist kein zusätzlicher Flächenverbrauch verbunden.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort des Heizkraftwerkes befindet sich in Sandersdorf-Brehna im Kreis Anhalt-Bitterfeld. Der Standort des Heizkraftwerkes befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Stakendorfer Busch“.

Nördlich des gemeinsamen Anlagengeländes befindet sich ein Ausläufer des Industriegebietes Thalheim, in welchem vorrangig Betriebe angesiedelt sind, die der Halbleiterindustrie zuzuordnen sind. In allen anderen Himmelsrichtungen ist das gemeinsame Anlagengelände des Heizkraftwerkes und der Papiermaschine (PM3) von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Südlich schließt sich im weiteren Umfeld eine Forstfläche an.

Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind Thalheim (0,9 km nördlich), Sandersdorf (1,6 km südöstlich) und Heideloh (2,5 km südwestlich). Der Autobahnanschluss an die A9 befindet sich 2,6 km westlich des Standortes.

Die Geländeform im weiteren Umfeld des von der geplanten Änderung betroffene Heizkraftwerk kann als geringfügig orografisch gegliedert bezeichnet werden. Der Anlagenstandort befindet sich auf einer geodätischen Höhe von ca. 82 m ü. NHN. Ca. 1 km südlich des Standortes steigt das Gelände auf bis zu 95 m ü. NHN. an.

Anhand des GIS LSA konnten im Umfeld der Anlage folgende Schutzgebiete ermittelt werden:

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
FFH 127 Gebiet „Fuhnequellgebiet Vogtei westlich Wolfen“	nordöstlich	ca. 6,7 km
FFH-Gebiet 129 „Untere Mulde“ gleichzeitig EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“	nordöstlich	ca. 5,0 km
Naturschutzgebiet „Untere Mulde“	nordöstlich	ca. 6,8 km
Naturschutzgebiet „Vogtei“	nordwestlich	ca. 6,9 km
Landschaftsschutzgebiet „Fuhne“	nördlich	ca. 3,8 km
Landschaftsschutzgebiet „Südliche Goitsche“	südöstlich	ca. 6,5 km

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Der Überhitzer gehört als Nebenanlage zum UVP-pflichtigen Heizkraft nach Nr. 8.1.1.3 Anlage 1 UVPG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Heizkraftwerk wurde eine UVP durchgeführt. Durch das geplante Vorhaben (Errichtung und Betrieb eines mit Biogasbetriebenen Überhitzers) kommt es zur Änderung des mit UVP genehmigten Heizkraftwerkes, so dass für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Auslegung der Anlagenteile und baulichen Einrichtungen entsprechend dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik
- lärmintensive Anlagenteile werden entsprechend dem Stand der Technik schalldämmend ausgeführt
- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) u.a. durch Auffangräume und Überfüllsicherungen
- MSR-Schutzeinrichtungen
- technische Überwachung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile durch geplante Inspektionen

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Das mit Genehmigungsbescheid vom 09.02.2023 zugelassene Grundvorhaben, wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftreinhaltung und Geräusche

Da sich durch das Vorhaben der genehmigte Abgasvolumenstrom des Heizkraftwerkes nicht erhöhen wird, wird sich die Immissionssituation im Umfeld der Anlage nicht verschlechtern.

Durch den Betrieb des externen Überhitzers werden keine Geruchsstoffe emittiert.

Lärm:

Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die von der bestehenden Anlage ausgehenden Schallemissionen.

Anlagensicherheit

Durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (u. a. Auslegung und Prüfung der Anlagenteile nach dem Stand der Technik, ausführliche Bedienanweisungen und Sicherheitsanweisungen, Maßnahmen des Anlagenbrandschutzes) wird verhindert, dass im Falle einer Anlagenstörung gefährliche Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden.

Sollte es dennoch zu Bränden oder größeren Stoffaustritten kommen, verhindert die Werksfeuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Anlagenpersonal, dass Gefahren für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Emissionen und Flächenversiegelungen verbunden sein werden, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ausgeschlossen werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden sein werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben ergeben keine Auswirkungen auf die Mengen und die Zusammensetzung des Abwassers des Heizkraftwerkes.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Mengen an wassergefährdenden Stoffen im Bereich des Heizkraftwerkes.

Unabhängig davon erfolgt der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im gesamten Anlagenkomplex des Heizkraftwerkes weiterhin unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Anforderungen (z. B. Dichtheitsprüfungen und Aufstellung in Auffangtassen), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da es durch das Vorhaben zu keiner Erhöhung der bisherigen Emissionen des Heizkraftwerkes verbunden kommen wird. Auch sind mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen (> 1 ha) am Anlagenstandort verbunden.

Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund des industriellen Anlagenumfeldes und der kompakten und platzsparenden Anordnung des neuen Anlagenteils „externer Überhitzer“ in die bestehenden Ausrüstungen des Heizkraftwerkes sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Da mit der Umsetzung des Vorhabens „externer Überhitzer“ keine Tiefbauarbeiten und zusätzliche Flächenversiegelungen verbunden sein werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Flächenverbrauch zu benennen:

- Bodenabtrag > Vegetationsverlust > Beeinträchtigung / Verlust von Tierlebensräumen
- Versiegelung durch das Fundament > Verlust von Bodenfunktionen > Einfluss auf den Wasserhaushalt
- Errichtung von Baukörpern > Einfluss auf Landschaftsbild / Erholung > visuelle Störung / Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

8888